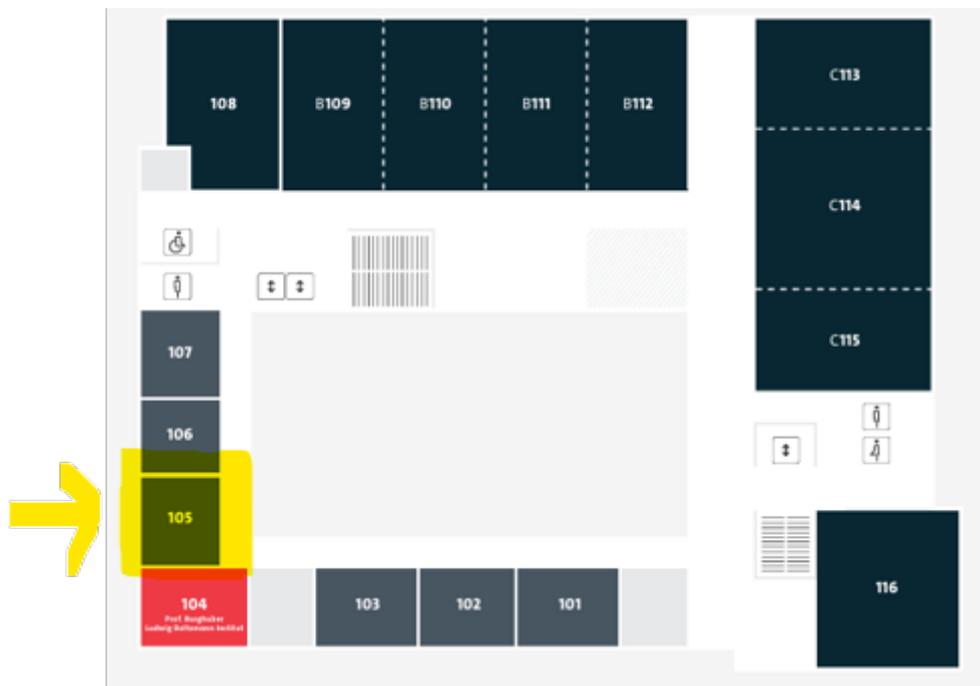


Wien, 29.04.25
Kundmachung der Lage der Verbotszonen

§ 34 Abs 1 HSWO 2014:

„Im Wahllokal und in einem von der zuständigen Wahlkommission oder Unterwahlkommission durch Beschluss zu bestimmenden Umkreis (Verbotszone) ist an den Wahltagen jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler oder durch Anschlag oder Verteilen von Wahlwerbung verboten. Der Umkreis darf vom Eingang des Wahllokales nicht weniger als 15 Meter und nicht mehr als 50 Meter betragen. Der Umkreis ist spätestens sieben Tage vor dem ersten Wahltag, unter Beschreibung der jedenfalls von der Verbotszone umfassten Räumlichkeiten oder Flächen, kundzumachen.“

Das Wahllokal der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien befindet sich am Freudplatz 3, 1.Stock Gruppenraum/Lecture room 105.



In der Verbotszone ist jegliche Form der Wahlwerbung untersagt. Dazu zählt auch das sichtbare Tragen von Kleidungsstücken, Buttons und ähnlichen Gegenständen mit Aufschriften oder Symbolen, die für wahlwerbende Gruppen oder Kandidatinnen und Kandidaten werben.